

IFA Satzung vom 14. November 2015 (beschlossen vom Ordentlichen Kongress in Villa General Belgrano)	IFA Satzung vom 27. Juli 2016 (beschlossen vom Ao. Kongress in Nürnberg)	IFA Satzung – Satzungsänderungsvorschlag des Präsidiums vom 2. Februar 2019	IFA Statutes - Proposal of Amendments by the Board of Directors approved on 2 February 2019
<p>§ 1 Name § 2 Gegenseitige Anerkennung § 3 Sitz und Generalsekretariat § 4 Zweck § 5 Organe der IFA</p> <p>I. Kongress § 6 Aufgaben und Zusammensetzung § 7 Stimmrecht § 8 Einladung § 9 Tagesordnung § 10 Anträge § 11 Tagungsleitung und Abstimmungen § 12 Kongresssprache § 13 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift</p> <p>II. Präsidium § 14 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>III. Geschäftsführendes Präsidium § 15 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>IV. Kommissionen</p> <p>V. Kontinentalverbände</p> <p>§ 18 Aufnahme von Mitgliedsverbänden § 19 Beendigung der Mitgliedschaft § 20 Rechtsordnung</p> <p>§ 21 Erlass und Änderung von Satzung, Ordnungen und Spielregeln</p> <p>§ 22 Auflösung § 20 Gültigkeit</p>	<p>§ 1 Name § 2 Gegenseitige Anerkennung § 3 Sitz und Generalsekretariat § 4 Zweck § 5 Ideelle Mittel § 6 Organe der IFA</p> <p>I. Kongress § 7 Aufgaben und Zusammensetzung § 8 Stimmrecht § 9 Einladung § 10 Tagesordnung § 11 Anträge § 12 Tagungsleitung und Abstimmungen § 13 Kongresssprache § 14 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift</p> <p>II. Präsidium § 15 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>III. Geschäftsführendes Präsidium § 16 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>IV. Kommissionen</p> <p>V. Kontinentalverbände</p> <p>§ 17 Aufnahme von Mitgliedsverbänden § 18 Beendigung der Mitgliedschaft § 19 Rechtsordnung</p> <p>§ 20 Erlass und Änderung von Satzung, Ordnungen und Spielregeln</p> <p>§ 21 Auflösung § 22 Gültigkeit</p>	<p>§ 1 Name § 2 Gegenseitige Anerkennung § 3 Sitz und Generalsekretariat § 4 Zweck § 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks § 6 Organe der IFA</p> <p>I. Kongress § 7 Aufgaben und Zusammensetzung § 8 Stimmrecht § 9 Einladung § 10 Tagesordnung § 11 Anträge § 12 Tagungsleitung und Abstimmungen § 13 Kongresssprache § 14 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift</p> <p>II. Präsidium § 15 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>III. Geschäftsführendes Präsidium § 16 Zusammensetzung und Aufgaben</p> <p>IV. Kommissionen</p> <p>V. Kontinentalverbände</p> <p>§ 17 Aufnahme von Mitgliedsverbänden § 18 Beendigung der Mitgliedschaft § 19 Rechtsordnung / Schiedsgericht</p> <p>§ 20 Erlass und Änderung von Satzung, Ordnungen und Spielregeln</p> <p>§ 22 Auflösung § 22 Gültigkeit</p>	<p>§ 1 Name § 2 Recognition § 3 Headquarter § 4 Purpose § 5 Objective to archive the purpose § 6 Bodies of IFA</p> <p>I. Congress § 7 Tasks and composition § 8 Voting right § 9 Invitation § 10 Agenda § 11 Proposals § 12 Chair and decisions § 13 Congress language § 14 Decisions into effect and minutes</p> <p>II. Board of Directors § 15 Tasks and composition</p> <p>III. Executive Committee § 16 Tasks and composition</p> <p>IV. Commissions</p> <p>V. Regional associations</p> <p>§ 17 Admission of member federations § 18 Termination of membership § 19 IFA Juridical Regulations / Arbitration Court § 20 Remission and amendments of and to the Statutes, Regulations and Competition Rules § 21 Dissolution § 22 Validity</p>
<p>§ 1 Name Die International Fistball Association (IFA) ist der Weltverband für die Sportart "Faustball". Sie setzt sich aus den in den jeweiligen Staaten anerkannten nationalen Verbänden zusammen, die in ihren Ländern das Faustballspiel (Feld- und Hallen-Faustball) sowie die von der IFA betriebenen artverwandten Spiele betreuen. Aus jedem Staat kann nur ein nationaler Verband anerkannt und als Mitglied aufgenommen werden.</p>	<p>§ 1 Name Die International Fistball Association (IFA) ist der Weltverband für die Sportart "Faustball". Sie setzt sich aus den in den jeweiligen Staaten anerkannten nationalen Verbänden zusammen, die in ihren Ländern das Faustballspiel (Feld- und Hallen-Faustball) sowie die von der IFA betriebenen artverwandten Spiele betreuen. Aus jedem Staat kann nur ein nationaler Verband anerkannt und als Mitglied aufgenommen werden.</p>	<p>§ 1 Name Der Verein führt den Namen „International Fistball Association/Internationaler Faustball Verband“ (IFA) und ist der Weltverband für die Sportart "Faustball". Er setzt sich aus den in den jeweiligen Staaten anerkannten nationalen Verbänden zusammen, die in ihren Ländern das Faustballspiel (Feld- und Hallen-Faustball) sowie die von der IFA betriebenen artverwandten Spiele betreuen. Aus jedem Staat kann nur ein nationaler Verband</p>	<p>§ 1 Name The legal body is called „International Fistball Association/Internationaler Faustball Verband“ (IFA) is the sole governing body of the sport „Fistball“ throughout the world. It consist of officially recognized national member federations which are responsible for fistball (in-doors and outdoors) and other related sports organized by IFA in their countries. Not more than one federation may be nominated and admitted as a member by any state.</p>

		anerkannt und als Mitglied aufgenommen werden.	
<p>§ 2 Gegenseitige Anerkennung Die nationalen Verbände, die die IFA bilden, erkennen sich gegenseitig als diejenigen Verbände an, die in ihren Ländern das Faustballspiel und artverwandte Spiele ausschließlich kontrollieren.</p>	<p>§ 2 Sitz und Geschäftsjahr Die nationalen Verbände, die die IFA bilden, erkennen sich gegenseitig als diejenigen Verbände an, die in ihren Ländern das Faustballspiel und artverwandte Spiele ausschließlich kontrollieren.</p>	<p>§ 2 Gegenseitige Anerkennung Die nationalen Verbände, die die IFA bilden, erkennen sich gegenseitig als diejenigen Verbände an, die in ihren Ländern das Faustballspiel und artverwandte Spiele ausschließlich kontrollieren.</p>	<p>§ 2 Recognition The national federations which form IFA recognize each other as the sole governing bodies of fistball and other related sports in their countries.</p>
<p>§ 3 Sitz und Generalsekretariat Der Sitz der IFA befindet sich in Österreich. Über den Ort des Generalsekretariats entscheidet das Präsidium.</p>	<p>§ 3 Sitz und Generalsekretariat Der eingetragene Geschäftssitz des Verbandes befindet sich in Linz, Österreich. Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>	<p>§ 3 Sitz und Generalsekretariat Der eingetragene Geschäftssitz des Verbandes befindet sich in Linz, Österreich. Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>	<p>§ 3 Legal seat and headquarter The registered offices of the association is in Linz, Austria. The financial year of the association begins on 1 January and ends on 31 December.</p>
<p>§ 4 Zweck Die IFA bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Faustballspiels (Feld- und Hallen-Faustball) und artverwandter Spiele.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, – Schaffen und Erhalten verbandseigener Einrichtungen, – Regelung der sportlichen Beziehung und Wahrung der Interessen des Faustballsports gegenüber internationalen Organisationen wie IOC, IWGA, AIMS, WADA etc. – die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen einschließlich der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organisationen, – die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. <p>Die IFA bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede</p>	<p>§ 4 Zweck Die IFA bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Faustballspiels (Feld- und Hallen-Faustball) und artverwandter Spiele.</p> <p>Die IFA setzt es sich zum Ziel, die Bedingungen und Grundlagen des Faustballspiels fortwährend zu verbessern und seine kulturellen, sportlichen und humanitären Werte weltweit zu fördern.</p> <p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, — Schaffen und Erhalten verbandseigener Einrichtungen, — Regelung der sportlichen Beziehung und Wahrung der Interessen des Faustballsports gegenüber internationalen Organisationen wie IOC, IWGA, AIMS, WADA etc. — die Unterhaltung von Einrichtungen zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen einschließlich der Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organisationen, — die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. <p>Die IFA bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede</p>	<p>§ 4 Zweck Die IFA, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Faustballspiels (Feld- und Hallen-Faustball) und artverwandter Spiele.</p> <p>Die IFA setzt es sich zum Ziel, die Bedingungen und Grundlagen des Faustballspiels fortwährend zu verbessern und seine kulturellen, sportlichen und humanitären Werte weltweit zu fördern.</p>	<p>§ 4 Purpose The objective of IFA, whose activities are not profit-oriented, is to promote, encourage and develop the game of fistball (indoors and outdoors) and other related sports.</p> <p>IFA constantly aims to improve the conditions and fundamentals of the sport of fistball and promote its cultural, sporting and humanitarian values worldwide.</p>

<p>Form von Gewalt, Diskriminierung und Wettspielbetrug.</p> <p>Die IFA erkennt den WADA Code und die Internationalen Standards in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Prinzipien der Olympischen Charta an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.</p> <p>Die IFA gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex.</p>	<p>Form von Gewalt, Diskriminierung und Wettspielbetrug.</p> <p>Die IFA erkennt den WADA Code und die Internationalen Standards in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Prinzipien der Olympischen Charta an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.</p> <p>Die IFA gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex.</p>		
	<p>§ 5 Ideelle Mittel</p> <p>Die IFA bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Wettspielbetrug.</p> <p>Die IFA legt weltweite Regeln und Vorschriften für den Faustballsport fest.</p> <p>Die IFA fördert die Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>Die IFA wahrt die Interessen des Faustballsports gegenüber internationalen Organisationen wie IOC, IWGA, AIMS, WADA etc.</p> <p>Die IFA fördert den doping-freien Faustballsport und erkennt den WADA Code und die internationalen Standards in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Prinzipien der Olympischen Charta an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.</p> <p>Die IFA gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex.</p>	<p>§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks</p> <p>Ideelle Mittel:</p> <p>Die IFA bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Wettspielbetrug.</p> <p>Die IFA legt weltweite Regeln und Vorschriften für den Faustballsport fest.</p> <p>Die IFA fördert die Gleichstellung der Geschlechter.</p> <p>Die IFA fördert den doping-freien Faustballsport und erkennt den WADA Code und die internationalen Standards in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Prinzipien der Olympischen Charta an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.</p> <p>Die IFA gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex.</p> <p>Die IFA berät und unterstützt die Mitglieder in allen Fragen des Sports und der Führung eines Verbandes.</p> <p>Die IFA führt Wettkämpfe und andere sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durch.</p>	<p>§ 5 Objectives to archive the purpose</p> <p>Ideal objectives:</p> <p>IFA adheres to the principles of a liberal and democratic society and condemns every form of violence, discrimination and match fixing.</p> <p>IFA sets worldwide rules and regulations for the sport of fistball and its conduct.</p> <p>IFA promotes gender equality.</p> <p>IFA promotes doping-free Fistball sport and adopts and implements the actual World Anti Doping Code including its international standards as well as relevant principles of the Olympic Charta and is actively involved in their implementation.</p> <p>IFA adopts an Ethic-Code and a Code of conduct.</p> <p>IFA advices and supports member federations in all matters of sport and leadership of a federation.</p> <p>IFA conducts competitions and other sporting, cultural and social events.</p>

		<p>Die IFA wahrt die Interessen des Faustballsports gegenüber internationalen Organisationen wie IOC, IWGA, AIMS und WADA.</p> <p>Die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:</p> <p>Mitgliedsbeiträge</p> <p>Erträge aus Veranstaltungen und Erlös aus Warenabgabestellen</p> <p>Zuwendungen, wie Spenden, Subventionen, Beihilfen aus öffentlichen oder privaten Mitteln</p> <p>Inserate und Werbeeinnahmen</p> <p>Sponsorenbeiträge</p> <p>Zinsenerträge und Wertpapiere</p> <p>Erbschaften und Legate</p>	<p>IFA administers the relations to the world of sports and keeps interest in relation with international organisations like IOC, IWGA, AIMS and WADA.</p> <p>The necessary material and financial resources should be raised by:</p> <p>Membership fees</p> <p>Income from events and proceeds from goods delivery points</p> <p>Grants, such as donations, subsidies, grants from public or private sources</p> <p>Advertisements and advertising revenues</p> <p>Sponsors' contributions</p> <p>Interest income and securities</p> <p>Inheritances and legacies</p>
<p>§ 5 Organe der IFA Organe der IFA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kongress, das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium, Kommissionen, Kontinentalverbände. 	<p>§ 6 Organe der IFA Organe der IFA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kongress, das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium, Kommissionen, Kontinentalverbände. 	<p>§ 6 Organe der IFA Organe der IFA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Kongress, das Präsidium, das geschäftsführende Präsidium, Kommissionen, Kontinentalverbände, Schiedsgericht, Rechnungsprüfer. 	<p>§ 6 Bodies of IFA IFA is composed of the following bodies:</p> <ol style="list-style-type: none"> the Congress, the Board of Directors, the Executive Committee, Commissions, Regional associations, Arbitration Court Auditors/Audit Committee.
<p>I. Kongress § 6 Aufgabe und Zusammensetzung Der Kongress ist die höchste Instanz der IFA. Er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu drei Vertretern pro Mitgliedsverband, den Mitgliedern des Präsidiums, jenen Ehrenmitgliedern, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden. <p>Der Ordentliche Kongress findet alle 4 Jahre in der Regel in Verbindung mit einer IFA Großveranstaltung statt. Er trifft Grundsatzentscheidungen und wählt die Mitglieder des Präsidiums. Das geschäftsführende Präsidium setzt Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses fest.</p>	<p>I. Kongress § 7 Aufgabe und Zusammensetzung Der Kongress ist die höchste Instanz der IFA. Er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu drei Vertretern pro Mitgliedsverband, den Mitgliedern des Präsidiums, jenen Ehrenmitgliedern, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden. <p>Der Ordentliche Kongress findet alle 4 Jahre in der Regel in Verbindung mit einer IFA Großveranstaltung statt. Er trifft Grundsatzentscheidungen und wählt die Mitglieder des Präsidiums. Das geschäftsführende Präsidium setzt Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses fest.</p>	<p>I. Kongress § 7 Aufgabe und Zusammensetzung Der Kongress ist die höchste Instanz der IFA. Er setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> bis zu drei Vertretern pro Mitgliedsverband, den Mitgliedern des Präsidiums, jenen Ehrenmitgliedern, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden. <p>Der Ordentliche Kongress findet alle 4 Jahre in der Regel in Verbindung mit einer IFA Großveranstaltung statt. Er trifft Grundsatzentscheidungen und wählt die Mitglieder des Präsidiums. Das geschäftsführende Präsidium setzt Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses fest.</p>	<p>I. Kongress § 7 tasks and composition The Congress is the supreme governing body of IFA. It consists of</p> <ul style="list-style-type: none"> up to three representatives of the member federations, the members of the Board of Directors, those Honorary members who had been granted vote and voice by congress. <p>The Ordinary Congress shall be held every four years in combination with an IFA major event. The Congress decides the overall directions and elects the members of the Board of Directors. Date and place will be determined by the Executive Committee.</p>

<p>Ein Außerordentlicher Kongress kann vom Präsidium der IFA jederzeit einberufen werden. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Mitgliedsverbände einen solchen schriftlich verlangt. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.</p>	<p>Ein Außerordentlicher Kongress kann vom Präsidium der IFA jederzeit einberufen werden. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Mitgliedsverbände einen solchen schriftlich verlangt. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.</p>	<p>Ein Außerordentlicher Kongress kann vom Präsidium der IFA jederzeit einberufen werden. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitgliedsverbände einen solchen schriftlich verlangt. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.</p>	<p>The IFA Committee may convene an Extraordinary Congress at any time. An Extraordinary Congress shall be held if at least one tenth of the member federations make such a request in writing within three months of receipt of the request.</p>
<p>§ 7 Stimmrecht Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband, die Mitglieder des Präsidiums und jene Ehrenmitglieder, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden, haben Stimmrecht. Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden doppelt gewertet. Mitglieder des Präsidiums können neben ihrem persönlichen Stimmrecht keine Stimmrechte von einem Mitgliedsverband wahrnehmen. Jegliche Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Namen des Stimmberechtigten und der weiteren Vertreter müssen dem geschäftsführenden Präsidium vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Die am Kongress teilnehmenden Vertreter müssen Mitglieder ihres nationalen Verbandes sein. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten.</p>	<p>§ 8 Stimmrecht Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband, die Mitglieder des Präsidiums und jene Ehrenmitglieder, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden, haben Stimmrecht. Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden doppelt gewertet. Mitglieder des Präsidiums können neben ihrem persönlichen Stimmrecht keine Stimmrechte von einem Mitgliedsverband wahrnehmen. Jegliche Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Namen des Stimmberechtigten und der weiteren Vertreter müssen dem geschäftsführenden Präsidium vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Die am Kongress teilnehmenden Vertreter müssen Mitglieder ihres nationalen Verbandes sein. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten.</p>	<p>§ 8 Stimmrecht Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband, die Mitglieder des Präsidiums und jene Ehrenmitglieder, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden, haben Stimmrecht. Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden doppelt gewertet. Mitglieder des Präsidiums können neben ihrem persönlichen Stimmrecht keine Stimmrechte von einem Mitgliedsverband wahrnehmen. Jegliche Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Namen des Stimmberechtigten und der weiteren Vertreter müssen dem geschäftsführenden Präsidium vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Die am Kongress teilnehmenden Vertreter müssen Mitglieder ihres nationalen Verbandes sein. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten.</p>	<p>§ 8 Voting right Each member federation participating in the Congress, the members of the Board of Directors and those Honorary members who had been granted vote and voice by congress, have a right to vote, with votes from member federations counting as double. Members of the Board of Directors can only use their personal vote and are not allowed to exercise the voting right on behalf of a member federation. Votes are not transferable in any way. The names of persons entitled to vote and further representatives must be notified to the Executive Committee in writing prior to the opening of the Congress. No-one shall be entitled to represent more than one federation. Representatives taking part in the Congress must be members of their national federation.</p>
<p>§ 8 Einladung Das geschäftsführende Präsidium hat den Mitgliedern des Kongresses (nach § 6) Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses mindestens 6 Monate vor seiner Durchführung bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Kassenbericht und den eingereichten Anträgen mindestens 6 Wochen vor Abhaltung des Ordentlichen Kongresses vom Generalsekretariat bekanntzugeben. Wird ein Außerordentlicher Kongress einberufen, so sind der Zeitpunkt mindestens 2 Monate, die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Kongress bekanntzugeben.</p>	<p>§ 9 Einladung Das geschäftsführende Präsidium hat den Mitgliedern des Kongresses (nach § 6) Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses mindestens 6 Monate vor seiner Durchführung bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Kassenbericht und den eingereichten Anträgen mindestens 6 Wochen vor Abhaltung des Ordentlichen Kongresses vom Generalsekretariat bekanntzugeben. Wird ein Außerordentlicher Kongress einberufen, so sind der Zeitpunkt mindestens 2 Monate, die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Kongress bekanntzugeben.</p>	<p>§ 9 Einladung Das geschäftsführende Präsidium hat den Mitgliedern des Kongresses (nach § 6) Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses mindestens 6 Monate vor seiner Durchführung bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Kassenbericht und den eingereichten Anträgen mindestens 6 Wochen vor Abhaltung des Ordentlichen Kongresses vom Generalsekretariat bekanntzugeben. Wird ein Außerordentlicher Kongress einberufen, so sind der Zeitpunkt mindestens 2 Monate, die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Kongress bekanntzugeben.</p>	<p>§ 9 Invitation The time and place of the Ordinary Congress must be communicated to the members at the Congress (in accordance with Article 6 above) by the Executive Committee at least six months prior to the event taking place. The agenda and the financial report shall be prepared by the General Secretariat at least twelve weeks prior to the opening of the Ordinary Congress. In the event of an Extraordinary Congress, the exact time shall be notified at least two months in advance and the agenda shall be sent at least four weeks prior to its beginning.</p>
<p>§ 9 Tagesordnung Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: 1. Eröffnung des Kongresses 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung</p>	<p>§ 10 Tagesordnung Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: 1. Eröffnung des Kongresses 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung</p>	<p>§ 10 Tagesordnung Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses hat mindestens folgende Punkte zu enthalten: 1. Eröffnung des Kongresses 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung</p>	<p>§ 10 Agenda The agenda of the Ordinary Congress shall at least include the following mandatory items: 1. Opening of the Congress 2. A declaration that the Congress has been convened in compliance with the</p>

<ol style="list-style-type: none"> 3. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kongresses 4. Berichterstattung (Präsidium, Kommissionen, Kassenprüfer) 5. Entlastung und Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) Präsidium b) Kassenprüfer 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr 7. Arbeitspläne und Veranstaltungen 8. Anträge 9. Verschiedenes 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kongresses 4. Berichterstattung (Präsidium, Kommissionen, Kassenprüfer) 5. Entlastung und Wahlen <ol style="list-style-type: none"> a) Präsidium b) Kassenprüfer 6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr 7. Arbeitspläne und Veranstaltungen 8. Anträge 9. Verschiedenes 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kongresses 4. Berichterstattung (Präsidium, Kommissionen, Kassenprüfer) 5. Entlastung und Wahlen des Präsidiums 6. Wahl der Rechnungsprüfer 7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr 8. Arbeitspläne und Veranstaltungen 9. Verschiedenes 	<p>regulations</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Approval of the minutes of the preceding Congress 4. Reporting (Board of Directors, Commissions, Auditors) 5. Discharge and elections of the Board of Directors 6. Election of the Auditors 7. Determination of membership fee 8. Work schedules and events 9. Proposals 9. Various
<p>§ 10 Anträge</p> <p>Anträge zum Kongress können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliedsverbände, - die Kontinentalverbände, - das Präsidium, - das geschäftsführende Präsidium. <p>Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor Verhandlung seines Antrages diesen nochmals mündlich zu begründen.</p> <p>Anträge von Mitglieds- und Kontinentalverbänden sind dem Generalsekretariat der IFA spätestens 16 Wochen vor dem Kongress schriftlich mit Begründung einzureichen.</p> <p>Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kongress deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.</p> <p>Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen und der Spielregeln sind im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich.</p>	<p>§ 11 Anträge</p> <p>Anträge zum Kongress können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliedsverbände, - die Kontinentalverbände, - das Präsidium, - das geschäftsführende Präsidium. <p>Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor Verhandlung seines Antrages diesen nochmals mündlich zu begründen.</p> <p>Anträge von Mitglieds- und Kontinentalverbänden sind dem Generalsekretariat der IFA spätestens 16 Wochen vor dem Kongress schriftlich mit Begründung einzureichen.</p> <p>Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kongress deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.</p> <p>Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen und der Spielregeln sind im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich.</p>	<p>§ 11 Anträge und Wahlvorschläge</p> <p>Anträge und Wahlvorschläge zum Kongress können stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliedsverbände, - die Kontinentalverbände, - das Präsidium, - das geschäftsführende Präsidium. <p>Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor Verhandlung seines Antrages diesen nochmals mündlich zu begründen.</p> <p>Anträge und Wahlvorschläge von Mitglieds- und Kontinentalverbänden sind dem Generalsekretariat der IFA spätestens 16 Wochen vor dem Kongress schriftlich, bei Anträgen mit Begründung einzureichen.</p> <p>Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kongress deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.</p> <p>Es ist dem/der gewählten Präsident/Präsidentin vorbehalten, dem Kongress den/die Generalsekretär/Generalsekretärin zur Wahl vorzuschlagen.</p> <p>Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen und der Spielregeln sind im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich.</p>	<p>§ 11 Proposals and nominations for elections</p> <p>Proposals to be considered at the Congress can be submitted by:</p> <ul style="list-style-type: none"> - the member federations, - the regional associations, - the Board of Directors, - the Executive Committee. <p>The petitioner has the right to present the proposal to the Congress verbally.</p> <p>Proposals and nominations for elections of member federations and regional associations must be submitted to the IFA Secretary General in writing concerning proposal with an explanation at least 16 weeks prior to the opening of the Congress.</p> <p>Proposals beyond this deadline are valid if two-thirds of the members present and eligible to vote at the Congress agree to them.</p> <p>To nominate someone for the election of the Secretary General is the sole duty of the President.</p> <p>The Statutes, regulations and Competition Rules cannot be altered by way of emergency motions.</p>
<p>§ 11 Tagungsleitung und Abstimmungen</p> <p>Beim Kongress führt der Präsident bzw. die Präsidentin der IFA den Vorsitz, im</p>	<p>§ 12 Tagungsleitung und Abstimmungen</p> <p>Beim Kongress führt der Präsident bzw. die Präsidentin der IFA den Vorsitz, im</p>	<p>§ 12 Tagungsleitung und Abstimmungen</p> <p>Beim Kongress führt der Präsident bzw. die Präsidentin der IFA den Vorsitz, im</p>	<p>§ 12 Chair and Decisions</p> <p>The Congress shall be chaired by the IFA President, or, in the event of the President being unable to attend, a Vice President.</p>

<p>Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin.</p> <p>Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.</p> <p>Die einfache Mehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.</p>	<p>Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin.</p> <p>Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.</p> <p>Die einfache Mehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.</p>	<p>Verhinderungsfall ein/eine Vizepräsident/Vizepräsidentin.</p> <p>Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.</p> <p>Die einfache Mehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.</p>	<p>Elections are carried out by open ballots. At the request of a member eligible to vote a secret ballot shall be held.</p> <p>Unless otherwise stipulated by these Statutes, decisions shall be passed by a simple majority of the votes recorded and valid. If a ballot ends in a draw, the proposal considered shall be deemed as having been rejected.</p> <p>Abstentions will be counted as invalid vote.</p>
<p>§ 12 Kongresssprache Die Kongresssprache ist Deutsch und Englisch.</p>	<p>§ 13 Kongresssprache Die Kongresssprache ist Deutsch und Englisch.</p>	<p>§ 13 Kongresssprache Die Kongresssprache ist Deutsch und Englisch.</p>	<p>§ 13 Congress language The languages at the Congress shall be English and German.</p>
<p>§ 13 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift Die auf einem Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IFA selbst sowie für die Mitgliedsverbände 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten. Die Niederschrift vom Kongress ist spätestens nach 8 Wochen den Mitgliedsverbänden und den Kongressteilnehmern zu übersenden.</p>	<p>§ 14 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift Die auf einem Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IFA selbst sowie für die Mitgliedsverbände 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten. Die Niederschrift vom Kongress ist spätestens nach 8 Wochen den Mitgliedsverbänden und den Kongressteilnehmern zu übersenden.</p>	<p>§ 14 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift Die auf einem Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IFA selbst sowie für die Mitgliedsverbände 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten. Die Niederschrift vom Kongress ist spätestens nach 8 Wochen den Mitgliedsverbänden und den Kongressteilnehmern zu übersenden.</p>	<p>§ 14 Decisions into effect and minutes Decisions passed by the Congress shall come into effect for IFA and its member federations ninety days after the close of the Congress, unless the Congress fixes an earlier or a later date for a decision to take effect. The minutes of the Congress shall be dispatched to the member federations and the participants of the Congress not later than eight weeks after the event taking place.</p>
<p>II. Präsidium</p> <p>§ 14 Zusammensetzung und Aufgaben Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin, - Vizepräsident/Vizepräsidentin, - Generalsekretär/Generalsekretärin, - Finanzreferent/Finanzreferentin, - Vorsitzender der Sportkommission, - bis zu 2 weiteren Beisitzern, - den Präsidenten der Kontinentalverbände (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Athletenkommission (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Medizinischen Kommission (ex officio). 	<p>II. Präsidium</p> <p>§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin, - Vizepräsident/Vizepräsidentin, - Generalsekretär/Generalsekretärin, - Finanzreferent/Finanzreferentin, - Vorsitzender der Sportkommission, - bis zu 2 weiteren Beisitzern, - den Präsidenten der Kontinentalverbände (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Athletenkommission (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Medizinischen Kommission (ex officio). 	<p>II. Präsidium</p> <p>§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben Das Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin, - bis zu 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin, - Generalsekretär/Generalsekretärin, - Finanzreferent/Finanzreferentin, - Vorsitzender der Sportkommission, - bis zu 4 weiteren Beisitzern, - den Präsidenten/Repräsentanten der Kontinentalverbände (ex officio), - dem/der Vorsitzenden und Stellvertreter/in der Athletenkommission (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Jugendkommission (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Frauenkommission (ex officio), 	<p>II. Board of Directors</p> <p>§ 15 tasks and composition The Board of Directors consists of the following members</p> <ul style="list-style-type: none"> - President, - up to 3 Vice Presidents, - Secretary General, - Treasurer, - chair of the Sports Commission, - up to 4 further members, - the presidents/representatives of the regional associations (ex officio), - the chair and the deputy chair of the Athletes' Commission (ex officio), - the chair of the Youth and Sport Commission (ex officio), - the chair of the Women in Sport Commission (ex officio),

<p>Alle Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht.</p> <p>Das Präsidium wird mit Ausnahme der ex officio Mitglieder und des Generalsekretärs vom Kongress für 4 Jahre gewählt.</p> <p>Das Präsidium ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die strategische Ausrichtung der IFA, - die Verabschiedung des jährlichen Budget, - die Ernennung des Generalsekretärs, - die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedsverbänden, - die vorläufige Anerkennung von neuen Kontinentalverbänden, - die Benennung von Mitgliedern und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (sofern diese nicht durch den Kongress oder die Athletenvertreter zu wählen sind), - Erlass und Änderung von Ordnungen inklusive der Spielregeln, - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für das Präsidium, erweiterte Präsidium und die Kommissionen. <p>Das Präsidium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Zeit und Ort bestimmt das geschäftsführende Präsidium.</p> <p>Sitzungen können als Präsenztreffen oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.</p> <p>Der Generalsekretär lädt mindestens 30 Tage im Voraus ein.</p> <p>Des Weiteren erlässt das Präsidium für sich, das geschäftsführende Präsidium und die ständigen Kommissionen eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Alle Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht.</p> <p>Das Präsidium wird mit Ausnahme der ex officio Mitglieder und des Generalsekretärs vom Kongress für 4 Jahre gewählt.</p> <p>Das Präsidium ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die strategische Ausrichtung der IFA, - die Verabschiedung des jährlichen Budget, - die Ernennung des Generalsekretärs, - die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedsverbänden, - die vorläufige Anerkennung von neuen Kontinentalverbänden, - die Benennung von Mitgliedern und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (sofern diese nicht durch den Kongress oder die Athletenvertreter zu wählen sind), - Erlass und Änderung von Ordnungen inklusive der Spielregeln, - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für das Präsidium, erweiterte Präsidium und die Kommissionen. <p>Das Präsidium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Zeit und Ort bestimmt das geschäftsführende Präsidium.</p> <p>Sitzungen können als Präsenztreffen oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.</p> <p>Der Generalsekretär lädt mindestens 30 Tage im Voraus ein.</p> <p>Des Weiteren erlässt das Präsidium für sich, das geschäftsführende Präsidium und die ständigen Kommissionen eine Geschäftsordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - dem/der Vorsitzenden der Medien- und Marketingkommission (ex officio), - dem/der Vorsitzenden der Medizinischen Kommission (ex officio). <p>Alle Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht.</p> <p>Das Präsidium wird mit Ausnahme der ex officio Mitglieder und des Generalsekretärs vom Kongress für 4 Jahre gewählt, die ex officio Mitglieder vom Kongress für 4 Jahre bestätigt.</p> <p>Das Präsidium ist verantwortlich für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die strategische Ausrichtung der IFA, - die Verabschiedung des jährlichen Budget, - die Ernennung des Generalsekretärs, - die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedsverbänden, - die vorläufige Anerkennung von neuen Kontinentalverbänden, - die Benennung von Mitgliedern und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (sofern diese nicht durch den Kongress oder die Athletenvertreter zu wählen sind), - Erlass und Änderung von Ordnungen inklusive der Spielregeln, - Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für das Präsidium, erweiterte Präsidium und die Kommissionen. <p>Das Präsidium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Zeit und Ort bestimmt das geschäftsführende Präsidium.</p> <p>Sitzungen können als Präsenztreffen oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.</p> <p>Der Generalsekretär lädt mindestens 30 Tage im Voraus ein.</p> <p>Des Weiteren erlässt das Präsidium für sich, das geschäftsführende Präsidium und die ständigen Kommissionen eine Geschäftsordnung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - the chair of the Communications Commission (ex officio). - the chair of the Medical and Anti-Doping Commission (ex officio). <p>All members have voting rights.</p> <p>The Congress elects the members of the Board of Directors and confirms the ex-officio members for a 4 year term.</p> <p>The Board of Directors is responsible for:</p> <ul style="list-style-type: none"> - developing strategic plans for IFA, - the annual budget, - appointing the Secretary General, - the provisional membership of new member federations, - the provisional recognition of new regional associations, - the forming of the Commissions (members and chairs) (with exception of those Commissions or chairs to be elected by the Congress or the Athletes) - the remission and amendments of Regulations and Competition Rules. - the remission and amendments of Standing Orders for the Executive Committee, the Board of Directors and the Commissions. <p>The Board of Directors meets at least twice a year. Time and places shall be fixed by the Executive Committee.</p> <p>Meetings may take place in person or by means of conference telephone so participating in such meeting can hear each other at the same time. The Secretary General shall invite to the meeting not less than 30 days prior to the date of such meeting.</p> <p>Furthermore, the Board of Directors has to establish Standing Orders for the Board of Directors, the Executive Committee and the Commissions.</p>
<p>III. Geschäftsführendes Präsidium</p>	<p>III. Geschäftsführendes Präsidium</p>	<p>III. Geschäftsführendes Präsidium</p>	<p>III. Executive Committee</p>

<p>§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben Das geschäftsführende Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin, - Vizepräsident/Vizepräsidentin, - Generalsekretär/Generalsekretärin, - Finanzreferent/Finanzreferentin, - Vorsitzender/Vorsitzende der Sportkommission. <p>Alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Stimmrecht. Das geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für das Tagesgeschäft im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums. Zudem kann das geschäftsführende Präsidium Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.</p>	<p>§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben Das geschäftsführende Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin, - Vizepräsident/Vizepräsidentin, - Generalsekretär/Generalsekretärin, - Finanzreferent/Finanzreferentin, - Vorsitzender/Vorsitzende der Sportkommission. <p>Alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Stimmrecht. Das geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für das Tagesgeschäft im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums. Zudem kann das geschäftsführende Präsidium Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>Der Präsident, der Generalsekretär und der Finanzreferent/Finanzreferentin sind berechtigt, die IFA rechtlich nach außen zu vertreten.</p>	<p>§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben Das geschäftsführende Präsidium besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident/Präsidentin, - bis zu 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin, - Generalsekretär/Generalsekretärin, - Finanzreferent/Finanzreferentin, - Vorsitzender/Vorsitzende der Sportkommission. <p>Alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Stimmrecht. Das geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für das Tagesgeschäft im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums. Zudem kann das geschäftsführende Präsidium Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.</p> <p>Der Präsident, der Generalsekretär und der Finanzreferent/Finanzreferentin sind berechtigt, die IFA rechtlich nach außen zu vertreten und sind einzeln zeichnungsberechtigt.</p>	<p>§ 16 tasks and composition The Executive Committee consists of the following members</p> <ul style="list-style-type: none"> - President, - up to 3 Vice President, - Secretary General, - Treasurer, - chair of the Sports Commission. <p>All members have voting rights.</p> <p>The Executive Committee is responsible for the day-to-day running of IFA under the guidance of the Board of Directors. The Executive Committee can form Ad Hoc Committees.</p> <p>President, Secretary General and Treasurer are authorized to sign for IFA legally binding externally each one alone.</p>
<p>IV. Kommissionen Ständige Kommissionen der IFA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportkommission - Athletenkommission - Frauenkommission - Jugendkommission - Entourage-Kommission - Medien- und Marketingkommission - Medizinische und Anti-Doping Kommission - IFA Doping Kontrolle Ausschuss - TUE Ausschuss - Revisoren - Breitensportkommission - Ethikkommission <p>Das Präsidium kann weitere Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder und Vorsitzende der Kommissionen werden mit Ausnahme der Mitglieder der Athletenkommission und der Kassenprüfer sowie des Vorsitzenden der Sportkommission vom Präsidium berufen. Die Mitglieder der Athletenkommission werden von den Teilnehmern der Frauen- bzw. Herrenweltmeisterschaften gewählt. Näheres regelt eine die Wahlordnung der Athletenkommission.</p>	<p>IV. Kommissionen Ständige Kommissionen der IFA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportkommission - Athletenkommission - Frauenkommission - Jugendkommission - Entourage-Kommission - Medien- und Marketingkommission - Medizinische und Anti-Doping Kommission - IFA Doping Kontrolle Ausschuss - TUE Ausschuss - Revisoren - Breitensportkommission - Ethikkommission <p>Das Präsidium kann weitere Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder und Vorsitzende der Kommissionen werden mit Ausnahme der Mitglieder der Athletenkommission und der Kassenprüfer sowie des Vorsitzenden der Sportkommission vom Präsidium berufen. Die Mitglieder der Athletenkommission werden von den Teilnehmern der Frauen- bzw. Herrenweltmeisterschaften gewählt. Näheres regelt eine die Wahlordnung der Athletenkommission.</p>	<p>IV. Kommissionen Ständige Kommissionen der IFA sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sportkommission - Athletenkommission - Frauenkommission - Jugendkommission - Entourage-Kommission - Medien- und Marketingkommission - Medizinische und Anti-Doping Kommission - IFA Doping Kontrolle Ausschuss - TUE Ausschuss - Rechnungsprüfer - Breitensportkommission - Ethikkommission <p>Das Präsidium kann weitere Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder und Vorsitzende der Kommissionen werden mit Ausnahme der Mitglieder der Athletenkommission und der Rechnungsprüfer sowie des Vorsitzenden der Sportkommission vom Präsidium berufen. Die Mitglieder der Athletenkommission werden von den Teilnehmern der Frauen- bzw. Herrenweltmeisterschaften gewählt. Näheres regelt eine die Wahlordnung der Athletenkommission.</p>	<p>IV. Commissions IFA standing Commissions are:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sports Commission - Athletes' Commission - Women in Sport Commission - Youth and Sport Commission - Entourage Commission - Communications Commission - Medical and Anti-Doping Commission - IFA Doping Control Panel - TUE Panel - Audit Committee - Sport for All Commission - Ethics Commission <p>The Board of Directors can establish further Commissions. The members of the Commissions including the chair with exception of the Athletes' Commission and the Audit Committee as well as the chair of the Sports Commission are formed by the Board of Directors. The members of the Athletes' Commission are elected by participants of the IFA Men's World Championship and the IFA Women's World Championship (see „Voting Orders of the Athletes' Commission“).</p>

<p>Die Kassenprüfer und der Vorsitzender der Sportkommission werden vom Kongress gewählt.</p> <p>Des weiteren können Ad Hoc – Arbeitsgruppen vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt werden.</p>	<p>Die zwei Rechnungsprüfer/Revisoren und der Vorsitzender der Sportkommission werden vom Kongress gewählt.</p> <p>Des weiteren können Ad Hoc – Arbeitsgruppen vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt werden.</p>	<p>Die zwei Rechnungsprüfer/Revisoren und der Vorsitzender der Sportkommission werden vom Kongress gewählt.</p> <p>Des weiteren können Ad Hoc – Arbeitsgruppen vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt werden.</p>	<p>The two members of the Audit Committee and the chair of the Sports Commission are elected by the Congress.</p> <p>In addition Ad Hoc Committees can be formed by the Executive Committee.</p>
<p>V. Kontinentalverbände Die Mitglieder können sich unter geografischen Gesichtspunkten zu Kontinentalverbänden zusammenschließen. Ein Kontinentalverband muss aus mindestens 5 IFA-Mitgliedern bestehen.</p> <p>Über die vorläufige Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet das Präsidium. Über die Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet der Kongress.</p>	<p>V. Kontinentalverbände Die Mitglieder können sich unter geografischen Gesichtspunkten zu Kontinentalverbänden zusammenschließen. Ein Kontinentalverband muss aus mindestens 5 IFA-Mitgliedern bestehen.</p> <p>Über die vorläufige Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet das Präsidium. Über die Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet der Kongress.</p>	<p>V. Kontinentalverbände Die Mitglieder können sich unter geografischen Gesichtspunkten zu Kontinentalverbänden zusammenschließen. Ein Kontinentalverband muss aus mindestens 5 IFA-Mitgliedern bestehen.</p> <p>Über die vorläufige Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet das Präsidium. Über die Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet der Kongress.</p>	<p>V. Regional associations Member federations can establish regional associations under geographical aspects. To be recognised a regional association should be composed of at least 5 member federations.</p> <p>The provisional recognition is to be approved by the Board of Directors. The recognition of the regional associations should be confirmed by the next Congress.</p>
<p>§ 15 Aufnahme von Mitgliedsverbänden Nationale Verbände, die ihre Aufnahme in die IFA beantragen, haben ihre administrativen Unterlagen (Satzung, Ansprechpersonen, Adressen) dem Generalsekretariat einzureichen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung wird dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt. Die Satzung und alle Ordnungen der IFA werden von den Mitgliedsverbänden bei deren Aufnahme anerkannt.</p>	<p>§ 17 Aufnahme von Mitgliedsverbänden Nationale Verbände, die ihre Aufnahme in die IFA beantragen, haben ihre administrativen Unterlagen (Satzung, Ansprechpersonen, Adressen) dem Generalsekretariat einzureichen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung wird dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt. Die Satzung und alle Ordnungen der IFA werden von den Mitgliedsverbänden bei deren Aufnahme anerkannt.</p>	<p>§ 17 Aufnahme von Mitgliedsverbänden Nationale Verbände, die ihre Aufnahme in die IFA beantragen, haben ihre administrativen Unterlagen (Satzung, Ansprechpersonen, Adressen) dem Generalsekretariat einzureichen. Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung wird dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt. Die Satzung und alle Ordnungen der IFA werden von den Mitgliedsverbänden bei deren Aufnahme anerkannt.</p> <p>Solange ein Mitgliedsverband kein eigenes von WADA anerkanntes Anti-Doping-Programm durchführt (einschließlich der Einrichtung der entsprechenden Disziplinarkommissionen), ist die IFA berechtigt, diese Aufgaben im Mitgliedsverband zu übernehmen.</p>	<p>§ 17 Admission of member federations National federations wishing to join IFA must submit their administrative documents (Statutes, contact person, address) to Secretary General.</p> <p>The provisional membership is to be approved by the Board of Directors, and to be confirmed by the next Congress.</p> <p>New federations shall comply with the Statutes and all regulations of IFA upon admission.</p> <p>As long as a member federation has not conducted a WADA compliant anti-doping program (including the establishment of the relevant disciplinary panels). IFA has the power to overtake these duties within the member federation.</p>
<p>§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft bei der IFA erlischt</p>	<p>§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft bei der IFA erlischt</p>	<p>§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft bei der IFA erlischt</p>	<p>§ 18 Termination of membership Membership terminates upon:</p>

<p>a) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Nichtzahlung der Beiträge, frühestens 12 Monate nach deren Fälligkeit,</p> <p>b) durch Ausschluss durch den Kongress wegen wiederholten groben Verstosses gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der IFA,</p> <p>c) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Vergehen, welche die Arbeit und das Ansehen der IFA besonders schwer schädigen,</p> <p>d) durch Austritt,</p> <p>e) wenn ein Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines nationalen Verbandes besitzt.</p> <p>Für die Beschlussfassungen zu a) - c) sind die Stimmen von zwei Drittel der beim Kongress abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Ein nationaler Verband, der aus der IFA auszutreten wünscht, hat dies der IFA durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach Ablauf von 3 Monaten und nach Zustimmung durch das Präsidium erlischt die Mitgliedschaft.</p>	<p>a) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Nichtzahlung der Beiträge, frühestens 12 Monate nach deren Fälligkeit,</p> <p>b) durch Ausschluss durch den Kongress wegen wiederholten groben Verstosses gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der IFA,</p> <p>c) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Vergehen, welche die Arbeit und das Ansehen der IFA besonders schwer schädigen,</p> <p>d) durch Austritt,</p> <p>e) wenn ein Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines nationalen Verbandes besitzt.</p> <p>Für die Beschlussfassungen zu a) - c) sind die Stimmen von zwei Drittel der beim Kongress abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Ein nationaler Verband, der aus der IFA auszutreten wünscht, hat dies der IFA durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach Ablauf von 3 Monaten und nach Zustimmung durch das Präsidium erlischt die Mitgliedschaft.</p>	<p>a) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Nichtzahlung der Beiträge, frühestens 12 Monate nach deren Fälligkeit,</p> <p>b) durch Ausschluss durch den Kongress wegen wiederholten groben Verstosses gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der IFA,</p> <p>c) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Vergehen, welche die Arbeit und das Ansehen der IFA besonders schwer schädigen,</p> <p>d) durch Austritt,</p> <p>e) wenn ein Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines nationalen Verbandes besitzt.</p> <p>Über den vorläufigen Ausschluss entscheidet das Präsidium. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Kongress.</p> <p>Für die Beschlussfassungen zu a) - c) sind die Stimmen von zwei Drittel der beim Kongress abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>Ein nationaler Verband, der aus der IFA auszutreten wünscht, hat dies der IFA durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach Ablauf von 3 Monaten und nach Zustimmung durch das Präsidium erlischt die Mitgliedschaft.</p>	<p>a) Expulsion from Congress due to failure to pay subscriptions, not earlier than twelve months after the due date,</p> <p>b) Expulsion from Congress due to repeated breach of the Statutes, regulations or resolutions by IFA,</p> <p>c) Expulsion from Congress due to serious misconduct detrimental to the work and reputation of IFA,</p> <p>d) Resignation,</p> <p>e) Loss of status as a national federation.</p> <p>The provisional expulsion is to be approved by the Board of Directors, and to be confirmed by the next Congress.</p> <p>For expulsions in accordance with paragraphs a) - c) above, a two-third majority of the votes taken at the Congress is necessary.</p> <p>A national member federation wishing to resign from IFA must give notice by registered letter. After three months and by consent of the Board of Directors the resignation shall become effective.</p>
<p>§ 17 IFA Rechtsordnung</p> <p>Die IFA gibt sich eine vom Präsidium zu erlassende Rechtsordnung.</p> <p>Strafen und Maßnahmen können ausgesprochen werden gegen Mitglieder der IFA (Mitgliedsverbände) und gegen Mitglieder seiner Organe sowie gegen Spielmannschaften und Einzelspieler/Innen, wenn deren Verhalten während internationaler Veranstaltungen der IFA dessen Ansehen schädigt oder gegen die Ordnungen der IFA verstösst.</p>	<p>§ 19 IFA Rechtsordnung</p> <p>Die IFA gibt sich eine vom Präsidium zu erlassende Rechtsordnung.</p> <p>Strafen und Maßnahmen können ausgesprochen werden gegen Mitglieder der IFA (Mitgliedsverbände) und gegen Mitglieder seiner Organe sowie gegen Spielmannschaften und Einzelspieler/Innen, wenn deren Verhalten während internationaler Veranstaltungen der IFA dessen Ansehen schädigt oder gegen die Ordnungen der IFA verstösst.</p>	<p>§ 19 IFA Rechtsordnung / Schiedsgericht</p> <p>Die IFA gibt sich eine vom Präsidium zu erlassende Rechtsordnung.</p> <p>Strafen und Maßnahmen können ausgesprochen werden gegen Mitglieder der IFA (Mitgliedsverbände) und gegen Mitglieder seiner Organe sowie gegen Spielmannschaften und Einzelspieler/Innen, wenn deren Verhalten während internationaler Veranstaltungen der IFA dessen Ansehen schädigt oder gegen die Ordnungen der IFA verstösst.</p> <p>Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist zunächst das verbandsinterne Schiedsgericht gemäß IFA Rechtsordnung berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des</p>	<p>§ 19 IFA Juridical Regulations / Arbitration Court</p> <p>The Board of Directors adopts the IFA Juridical Regulations.</p> <p>Penalties and measures could be penalize member federations and members of bodies as well as teams and individual players, if the behavior breaks the IFA Regulations or damages the reputation of IFA during an international event.</p> <p>For arbitration of all arising from the association relationship disputes an internal Arbitration Court is appointed according the IFA Juridical Regulations. It is a "mediation facility" within the meaning of the Association</p>

<p>Die IFA erkennt in allen Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Satzungs-, Disziplinar- und Anti-Doping-Fragen als letzte Entscheidungsinstanz ausschließlich den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) und die „Code of Sports-related Arbitration“ an.</p>	<p>Die IFA erkennt in allen Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Satzungs-, Disziplinar- und Anti-Doping-Fragen als letzte Entscheidungsinstanz ausschließlich den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) und die „Code of Sports-related Arbitration“ an.</p>	<p>Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO (Österreich).</p> <p>Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme dem Kongress – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.</p> <p>Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>Die IFA erkennt in allen Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Satzungs-, Disziplinar- und Anti-Doping-Fragen als letzte Entscheidungsinstanz ausschließlich den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) und die „Code of Sports-related Arbitration“ an.</p>	<p>Act 2002 and no arbitral tribunal according to §§ 577 ff ZPO (Austria).</p> <p>The Arbitration Court is composed of three ordinary members of the association. It is formed in such a way that a dispute party appoints a judge in writing to the Board of Directors. Within seven days at the request of the Board of Directors the other dispute party shall appoint the second member of the Arbitration Court within 14 days. After agreement by the Board of Directors within seven days, the appointed judges will elect a third member as chairperson of the Arbitration Court within another 14 days. If there is no majority among those proposed the lot decides. The members of the Arbitration Court shall not belong to any body except the Congress whose activity is the subject of the dispute.</p> <p>The Arbitration Court makes its decision with grant mutual hearing in the presence of all its members by a simple majority vote. The Arbitration Court decides in all conscience.</p> <p>IFA acknowledges in all legal duties especially in matters of Statues, misbehavior and Anti-Doping issues as final institution solidly the Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Suisse) and the „Code of Sports-related Arbitration“ .</p>
<p>§ 18 Erlass und Änderungen von Satzung, Ordnungen und Spielregeln</p> <p>Die Satzung kann nur vom Kongress mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Erlass und Änderung der Ordnungen inkl. der Spielregeln obliegen dem Präsidium.</p>	<p>§ 20 Erlass und Änderungen von Satzung, Ordnungen und Spielregeln</p> <p>Die Satzung kann nur vom Kongress mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Erlass und Änderung der Ordnungen inkl. der Spielregeln obliegen dem Präsidium.</p>	<p>§ 20 Erlass und Änderungen von Satzung, Ordnungen und Spielregeln</p> <p>Die Satzung kann nur vom Kongress mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen. Erlass und Änderung der Ordnungen inkl. der Spielregeln obliegen dem Präsidium.</p>	<p>§ 20 Remission and amendments of and to the Statutes, Regulations and Competition Rules</p> <p>Amendments to the Statutes shall be adopted only if two-thirds of the members present at the Congress and eligible to vote agree to them. Proposals for amendments to the Statutes must be included in the agenda. Remission and amendments of Regulations and Competition Rules are duties of the Board of Directors.</p>
<p>§ 19 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der IFA kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress und</p>	<p>§ 21 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der IFA kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress und</p>	<p>§ 21 Auflösung</p> <p>Die Auflösung der IFA kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress und</p>	<p>§ 21 Dissolution</p> <p>IFA may only be dissolved if a resolution to</p>

<p>nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Derselbe Kongress beschließt im Falle der Auflösung der IFA über die Verwendung seines nach Erfüllung aller Verpflichtungen noch verbleibenden Vermögens. Es muss allen Mitgliedsverbänden zugute kommen.</p>	<p>nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>Im Falle einer Auflösung der IFA muss der Kongress zusammen mit dem Auflösungsbeschluss eine Entscheidung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes treffen und zwei Liquidatoren ernennen, um den Beschluss der Auflösung der IFA umzusetzen.</p> <p>Wenn Mitglieder den Verband verlassen oder im Falle einer Auflösung der IFA müssen die Mitglieder ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IFA nachkommen und erhalten ihre ausstehenden Forderungen von der IFA.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Verbandes ist sein Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der relevanten gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, ist das Vermögen des Verbandes dabei an Institutionen zu spenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die IFA verfolgen.</p>	<p>nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>Im Falle einer Auflösung der IFA muss der Kongress zusammen mit dem Auflösungsbeschluss eine Entscheidung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes treffen und zwei Liquidatoren ernennen, um den Beschluss der Auflösung der IFA umzusetzen.</p> <p>Wenn Mitglieder den Verband verlassen oder im Falle einer Auflösung der IFA müssen die Mitglieder ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IFA nachkommen und erhalten ihre ausstehenden Forderungen von der IFA.</p> <p>Im Falle der Auflösung des Verbandes ist sein Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der relevanten gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, ist das Vermögen des Verbandes dabei an Institutionen zu spenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die IFA verfolgen.</p>	<p>this effect is passed at a Congress convened specifically for that purpose by a majority of three-quarters of the votes taken.</p> <p>In the event of the dissolution of the IFA, the Congress must – at the same time as it decides to dissolve the IFA – decide on the use of the association’s assets and appoint two liquidators to implement the decision to dissolve the IFA.</p> <p>If any members leave the Association, or in case of the dissolution of the Association, members have to fulfill their due financial obligations to the IFA and will receive their outstanding claims from the IFA.</p> <p>In the event of the dissolution of the Association, the Association funds may only be used for non-profit and/or charitable purposes as defined in the relevant legal provisions of the Republic of Austria. Where possible and permitted, the Association funds are to be donated to institutions pursuing the same or similar purposes as the IFA.</p>
<p>§ 20 Gültigkeit Die Satzung der International Fistball Association wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (GER) beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde vom Kongress am 18.11.2015 in Cordoba (ARG) beschlossen und tritt am 18.11.2015 in Kraft.</p>	<p>§ 22 Gültigkeit Die Satzung der International Fistball Association wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (GER) beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde vom Kongress am 18.11.2015 in Cordoba (ARG) beschlossen. Ergänzungen zur Satzung wurden vom Kongress am 27. Juli 2016 beschlossen und tritt am 01. August 2016 in Kraft.</p>	<p>§ 22 Gültigkeit Die Satzung der International Fistball Association wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (GER) beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde vom Kongress am 18.11.2015 in Cordoba (ARG) beschlossen. Ergänzungen zur Satzung wurden vom Kongress am 27. Juli 2016 sowie am 14. August 2019 beschlossen und tritt am 14. August 2019 in Kraft.</p>	<p>§ 22 Validity These Statutes of the International Fistball Association were adopted in its original Version by the Congress on 12th November 1960 in Frankfurt (Germany). The revised Statutes were adopted by the Congress on 18th November 2015 in Cordoba (ARG). Amendments to the statues were adopted by the Congress on 27th July 2016 and 14th August 2019 and came into force on 14th August 2019.</p>